

19. November 2020

Inhalt

	Seite
Planfeststellungsverfahren und Bürgerbeteiligung.....	1-6
Rettet unsere Innenstädte.....	6-8
Kommunalbefragung „Open Data“	8-10
Bankensterben: Projekt im Taunus	10-11

Planfeststellungsverfahren und Bürgerbeteiligung

Beim Planfeststellungsverfahren (PFV) geht es darum, in einem besonderen Verwaltungsverfahren für Infrastrukturmaßnahmen und sonstige raumbedeutsame Vorhaben einen Plan zu erarbeiten, indem eben Feststellungen über die rechtssichere Realisierung der Vorhaben getroffen werden.

Als „raumbedeutsam“ werden nach § 3 Raumordnungsgesetz „Vorhaben und sonstige Maßnahmen angesehen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“.

Dazu gehören u.a.

- Bundesstraßen oder Bundesautobahnen,
- Bundeswasserstraßen,
- Eisenbahnverkehrsanlagen,
- Betriebsanlagen für Straßenbahnen,
- Bergbauliche Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen,
- Gewässerausbau und Deichbau,
- Endlagerstätten für radioaktive Abfälle,
- Schaffung, Änderung, Verlegung oder Entwidmung von Straßen, Wegen, Gewässern und anderen gemeinschaftlichen Anlagen,
- Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV,
- Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm,
- Rohrfernleitungen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen,
- grenz-/länderüberschreitende/offshoreanlagenverbindende Stromleitungen,

die wegen ihrer räumlichen Dimensionen und tatsächlichen Auswirkungen (Lärm, Beeinträchtigung der Umwelt, Kosten) eine Vielzahl öffentlicher und privater Belange berühren. Im Unterschied zu einem Bauvorhaben auf einem einzelnen Grundstück werden bei den „raumbedeutsamen“ Vorhaben unterschiedliche Belange und Interessen tangiert, weshalb hierbei eine umfangreiche Abwägung aller für oder gegen das Vorhaben sprechenden Belange erfolgt.

Der Ursprung des heutigen PFV geht auf das Verfahren im Preußischen Eisenbahngesetz aus dem Jahre 1838 zurück.

Gesetzliche Grundlage für das PFV sind die §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und die zumeist inhaltsgleichen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sowie weitere Fachplanungsgesetze.

Das PFV bezieht sich im Unterschied zu anderen Planungen (Landesentwicklungsplänen, Regionalplänen, Flächennutzungspläne, Bebauungsplänen, Grünordnungsplänen u.a.) auf ein konkretes Vorhaben. Bei welchen Vorhaben ein PFV zu erfolgen hat, ist in Bundes- und Landesgesetzen geregelt.

Die Verwirklichung eines „raumbedeutsamen“ Vorhabens, also etwa der Bau einer Ortsumgehungsstraße, ist nur auf der Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses (PFB) als der abschließenden Entscheidung eines solches Verfahrens möglich.

Bei Planfeststellungsverfahren gibt es eine große Zahl von Gerichtsentscheidungen (insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte), die neben den gesetzlichen Regelungen beim PFV zu beachten sind.

Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens

Für das PFV ist in den Grundzügen nach § 72ff VwVfG folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

1. Erstellung eines Plans durch den Vorhabenträger¹,
2. Einreichen des Plans bei der zuständigen Anhörungsbehörde/Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion),
3. Öffentliche Auslegung des Plans für einen Monat (innerhalb von drei Wochen nach Zugang bei der Anhörungsbehörde),
4. Anhörungsverfahren der Anhörungsbehörde und Einholung von Stellungnahmen der betroffenen Behörden,
5. Erörterung des Bauvorhabens zusammen mit Behörden, Vorhabenträger und Betroffenen,
6. Weitergabe des Anhörungsergebnisses an die Planfeststellungsbehörde,
7. Feststellung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. Plangenehmigung.

Erstellung des Plans durch den Vorhabenträger

Zur Erarbeitung der Planungsunterlagen, die dann der Anhörungsbehörde einzureichen sind, gehören z.B.

- ein Erläuterungsbericht, in dem das Vorhaben, dessen Notwendigkeit und Alternativen beschrieben werden,
- Lage- und Höhenpläne in verschiedenen Maßstäben,
- eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP),

¹ Vorhabenträger können Behörden oder private Unternehmen sein, die für die Planung und Umsetzung eines Vorhabens verantwortlich ist. Der Vorhabenträger erarbeitet die für die jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren notwendigen Planunterlagen und reicht diese bei der jeweils zuständigen Behörde ein. Vorhabenträger bei großen Infrastrukturprojekten sind beim Luftverkehr die Flughafengesellschaften (in der Regel juristische Personen des Privatrechts), die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Bundesbehörden) bei den Bundeswasserstraßen, im Schienenwegeverkehr der Eisenbahn des Bundes die Deutsche Bahn AG und im Bundesfernstraßenbau die Landesstraßenbauverwaltungen im Auftrag des Bundes.

- Untersuchungen zu FFH- und Vogelschutzgebieten,
- Untersuchungen zum Artenschutz,
- ein Landschaftspflegerischen Begleitplan, der die Eingriffe in Natur und Landschaft und die dafür vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufzeigt,
- ein Grunderwerbsplan, d.h. einem Lageplan, in dem die benötigten privaten Grundstücksflächen gekennzeichnet sind,
- ein Grundstücksverzeichnis, in dem die beanspruchten Flurstücke, der Umfang und die Dauer der Inanspruchnahme und die jeweiligen Eigentümer enthalten sind,
- weitere technische Unterlagen z.B. schalltechnische Gutachten (Lärmberechnungen, vorgesehene Schallschutzmaßnahmen), spezielle Bauwerkspläne (Brücken, Tunnel), etc.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die UVP als wesentlicher Bestandteil des PFV geschieht auf der Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist ein umweltpolitisches Instrument der Umweltvorsorge mit dem Ziel, umweltrelevante Vorhaben vor ihrer Zulassung auf mögliche Umweltauswirkungen hin zu überprüfen. Welche der Vorhaben einer UVP zu unterziehen sind, werden in der ausführlichen Anlage 1 zum UVPG aufgelistet.² Schutzgüter im Sinne des UVPG sind nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Rahmen der UVP sind in der Regel weitreichende Lärm-, Schadstoff- und sonstige Umweltuntersuchungen vorzunehmen, in deren Ergebnis konkrete Maßnahmen zur Konfliktbewältigung (z.B. Lärmschutzwände) abzuleiten sind. Zudem müssen die zu erwartenden Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes festgestellt und durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation bewältigt werden. Häufig werden auch Varianten zu bestimmten Ausführungsdetails erarbeitet und geprüft. Außerhalb der UVP sind Fragen konkreter Grundstücksbetroffenheit und deren Auswirkungen, z.B. in Form von Existenzgefährdungen von Landwirten und der Beeinflussung von Grundstückspreisen, zu behandeln.

Als allgemeiner Standard für die UVP haben sich folgende Grundelemente herausgestellt:

- der Screening-Prozess zur Feststellung, ob eine UVP für bestimmte Projekte notwendig erscheint,
- Das Scoping-Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und der Untersuchungsinhalte,
- die Erstellung eines Umweltberichtes (Umweltverträglichkeitsstudie) einschließlich einer Alternativenprüfung,
- die Öffentlichkeitsbeteiligung (zum Teil mehrfach während der verschiedenen Verfahrensstufen),
- die Behördenbeteiligung,
- die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (Kommunen, Umweltverbände etc.),
- die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren und dem Umweltbericht.

² Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) ist in Anlage 1 eine angepasste Liste UVP-pflichtiger Vorhaben enthalten.

Frühe Bürgerbeteiligung in der Planungsphase

Nach § 25 Abs. 3 VwVfG soll eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Einreichung der Planungsunterlagen bei der Anhörungsbehörde erfolgen. Dabei soll der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden.

Vorschläge für Bürgerbeteiligungen in der Planungsphase des Planfeststellungsverfahrens durch den Vorhabenträger³

	Mögliche Inhalte für die Bürgerbeteiligung	Vorschläge zu Art und Methoden der Bürgerbeteiligung
Vorbereitungsphase	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhabenskonzept, Vorhabensziel ▪ Chancen und Grenzen der Mitgestaltung ▪ ggf. erste Gespräche mit bereits bekannten Bürgerinitiativen ▪ Informationen über das Planungsteam, Ansprechpartner ▪ Konzeption der Bürgerbeteiligung, Zeitplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Akteursanalyse ▪ Klärung der Rahmenbedingungen der Bürgerbeteiligung ▪ Erstellen der Prozessarchitektur ▪ Integration der Bürgerbeteiligung in die Gesamtprojektplanung
Frühe Planungsphase (Ideenphase)	<p>Information über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Planungsstand des Vorhabens ▪ Konkretisierte Vorhabensziele ▪ Berücksichtigung der Ergebnisse von Raumordnungsverfahren/Linienbestimmung in der weiteren Planung ▪ Chancen und Grenzen der Mitgestaltung unter Berücksichtigung bereits getroffener Entscheidungen auf der raumordnerischen Ebene <p>Information über und Konsultation zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Potenzielle Konfliktbereiche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielgruppenorientierter Medieneinsatz und Pressearbeit (insb. Internet, Presseinformation) ▪ Bürgerveranstaltung zur Information und Konsultation ▪ Ggf. Veranstaltung zum Untersuchungsrahmen („Bürger-Scoping“) ▪ Ggf. Fortsetzung bzw. Einrichtung eines Bürgerinformationszentrums ▪ Ggf. Fortsetzung bzw. Einrichtung eines kontinuierlichen Beteiligungsforums (z. B. Runder Tisch, Dialogforum, Mediationsverfahren)
Fortgeschrittene Planungsphase und Erstellen der Planfeststellungsunterlagen	<p>Information über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwurf der abgeschlossenen Vorhabensplanung <p>Information über und Konsultation zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Weitere Detailvarianten, technische Varianten, Ausführungsdetails ▪ (Zwischen)Ergebnisse der Umweltuntersuchungen ▪ Grundstücksbetroffenheiten (Existenzgefährdung, Kaufpreise) ▪ Flächensuche für landschaftsplanerische Maßnahmen; Vorschläge für die Maßnahmenplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe auch oben. ▪ Bei der Unterlagenerstellung auf allgemein verständliche Zusammenfassungen und Lesehilfen achten ▪ Veröffentlichung der Unterlagen im Internet

Scoping-Verfahren und Bürgerbeteiligung

Das Scoping, abgeleitet aus dem engl. scope (Umfang, Abgrenzung, Raum, Aufgabenbereich), ist der erste Schritt im Rahmen einer UVP und dient dazu, Umfang und Inhalt für die innerhalb des jeweiligen UVP-Verfahrens durch den Vorhabenträger vorzulegende Umweltverträglichkeitsstudie bzw. Umweltverträglichkeitsuntersuchung abzustecken. Zweck dieses Verfahrens ist es, frühzeitig eine möglichst umfassende Informationsgrundlage zur Festlegung der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zur Durchführung der UVP zu schaffen.

³ Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung. Planung von Großvorhaben im Verkehrssektor, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, März 2014, S. 62.

Hierfür wird von der Planfeststellungsbehörde ein **Scoping-Termin** anberaumt, bei dem die Behörde den Vorhabenträger (Antragsteller) zu einer Unterredung einlädt, bei der Gegenstand, Umfang, Methoden der UVP sowie sonstige für die Durchführung der UVP relevante Fragen besprochen werden.

Der Scoping-Termin sieht zwar eine Beteiligung von Bürgern nicht zwingend vor, aber nach § 25 Abs. 3 VwVfG wird eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung für sehr ratsam gehalten. Deshalb sollte der der Vorhabenträger eine das Scoping ergänzende Bürgerveranstaltung durchführen, um die Inhalte des Scopings auch den Bürgern zu erläutern und ggf. von den Bürgern ergänzende Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu erhalten. Daneben ist grundsätzlich zu empfehlen, dass der Vorhabenträger im Internet oder als Pressemitteilung über den behördlichen Scoping-Termin, seine Inhalte und die Ergebnisse informiert.

In Baden-Württemberg werden zum Scoping-Termin auch die Umweltverbände und örtlichen Initiativen eingeladen. In § 2 Abs. des Umweltverwaltungsgesetzes des Landes wird eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung verlangt. Es heißt dort: „Bei Vorhaben, für welche die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eines Planfeststellungsverfahrens besteht, soll bereits vor Antragstellung eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden. Der Vorhabenträger soll die Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.“

Bekanntmachung, öffentliche Auslegung und Einwendungen

Sobald der Vorhabenträger den vollständigen Plan sowie die UVP Unterlagen bei der Anhörensbehörde eingereicht hat, können Bekanntmachung und Auslegung erfolgen. Die Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, haben gemäß § 73 Abs.3 VwVfG nach Zugang des Plans drei Wochen Zeit, um den Plan für die **Dauer von einem Monat zur Einsicht auszulegen** und diese öffentliche Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Bekanntmachung sollte ein zeitlicher Vorlauf von 10 bis 14 Tagen angestrebt werden. Die Auslegung sollte auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten erfolgen (etwa einmal wöchentlich in den Abendstunden und ggf. einmal an einem Wochenende). Die Unterlagen sollten den Bürgern aber auch noch auf anderem Weg zur Verfügung stehen (z.B. per Internet oder auf CD/DVD oder USB-Stick).

Wie sollte der Auslegungsraum beschaffen sein? (Checkliste Auslegungsraum)⁴

Der Raum ist idealerweise:

- bekannt, ausgeschildert und leicht erreichbar,
- groß genug, damit mehrere Personen gleichzeitig die Unterlagen einsehen können,
- mit geeignetem Mobiliar und Beleuchtung ausgestattet, so dass er zum Verweilen und zum Studium der Unterlagen einlädt. Bürger können die Unterlagen auf einem Tisch ausbreiten und sitzend studieren. Es ist genügend Platz auf dem Tisch, um mehrere Ordner aufzuschlagen und sich Fakten aufschreiben zu können. Auch in den Abendstunden sind die Lichtverhältnisse gut,
- so gestaltet, dass Bürger miteinander ins Gespräch kommen und ihre Bedenken und Anliegen austauschen können (Sitzecke mit Faltblättern und Material zum Anfassen),
- mit einem Kopierer ausgestattet, damit die Bürger zu Hause in Ruhe die Unterlagen lesen können
- mit einem „Kummerkasten“ oder einer Pinnwand ausgestattet. Bürger können ihre Bedenken und Anliegen aufschreiben und dort einwerfen bzw. anheften,
- ggf. mit einem Computer mit Internetzugang ausgestattet, in den Bürger ihre Fragen und Bedenken direkt auf der dafür vorgesehenen Seite im Internet eintragen können.

⁴ Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung..., S. 55.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann jeder, dessen Belange berührt werden, *Einwendungen* schriftlich oder zur Niederschrift erheben, unter bestimmten Voraussetzungen auch auf elektronischem Weg.

Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist führt die Anhörungsbehörde nach § 73 Abs.6 VwVfG einen Erörterungstermin durch. Dort werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zum Vorhaben mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtert.

Ein Erörterungstermin ist für Planfeststellungsverfahren zu Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur rechtlich nicht zwingend durchzuführen, da die spezialgesetzlichen Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes, des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, des Bundeswasserstraßengesetz und des Luftverkehrsgesetzes den Verzicht auf einen Erörterungstermin zulassen.

Allerdings findet bei Großvorhaben in der Regel ein Erörterungstermin statt. Diesem kommt bei Großvorhaben mit komplexen Problemlagen und Betroffenheiten auch eine besondere Bedeutung zu. Er bietet den unmittelbar betroffenen Bürgern die direkte Möglichkeit, die wesentlichen Argumente gegen das Vorhaben mündlich gegenüber der zuständigen Behörde vorzutragen. Die Behörde hat hierbei eine gute Gelegenheit, gegenüber den Bürgern Distanz abzubauen und Vertrauen zu gewinnen.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Sinnvoll ist aber, dass die Bürger über mehrere Informationskanäle über den Erörterungstermin unterrichtet werden. Hierzu eignen sich unterschiedliche, zielgruppenspezifische Medien einschließlich des Internets.

Planfeststellungsbeschluss

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entscheidet die Planfeststellungsbehörde über das Vorhaben. Danach ist der Planfeststellungsbeschluss entsprechend § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG zusammen mit der Vorhabenplanung und einer Rechtsbehelfsbelehrung in den betroffenen Gemeinden für zwei Wochen auszulegen. Die Auslegung ist zuvor ortsüblich bekannt zu machen. Außerdem ist der Planfeststellungsbeschluss dem Vorhabenträger, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen bzw. bei mehr als 50 Zustellungen öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung muss im amtlichen Veröffentlichungsblatt sowie in den örtlichen Tageszeitungen erfolgen.

Die Zustellung und Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses dient dazu, den Bürgern, die Einwendungen geäußert haben oder als Betroffene bekannt sind, sowie allen weiteren interessierten Akteuren mitzuteilen, welche Entscheidung die Behörde getroffen hat. Um die Bürger auch tatsächlich zu erreichen, sollte die Planfeststellungsbehörde auf eine allgemein verständliche Zusammenfassung insbesondere der Begründung achten.

AG

Rettet unsere Innenstädte!

Nutzungsvielfalt stärken - Neue Konzepte entwickeln

Der Einzelhandel befindet sich – nicht zuletzt aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie – in einem massiven Umbruch. Der demografische Wandel, ein immer stärker boomender Online-Handel, die Ausdünnung der Nahversorgung sowie neue Trends im Einkaufsverhalten bewirken eine Erosion des inhabergeführten und stationären Einzelhandels.

Insbesondere durch den zeitlich wie regional grenzenlosen Online-Handel konkurriert jedes Einzelhandelsgeschäft in unseren Innenstädten mittlerweile mit der ganzen Welt. Folgen sind vielerorts steigende Leerstände und damit verbunden ein „Ausbluten“ unserer Innenstädte und Ortskerne. Handelsexperten rechnen in Folge des Onlinehandels und der Corona-Pandemie mit der Schließung von bis zu 50.000 Einzelhandelsstandorten.

Für Schlagzeilen hat im Juni 2020 insbesondere die angekündigte Schließung von über 50 Karstadt/Kaufhof-Filialen sowie 20 weiteren Karstadt-Sports-Filialen gesorgt. Diese und weitere Geschäftsschließungen bergen die Gefahr einer Verödung der Innenstädte. Innenstädte haben aber für die Kommunen zentrale Bedeutung als Orte des Handels und der Kommunikation. Gerade die großen Warenhäuser weisen nicht nur ein breites Warenangebot für alle sozialen Schichten auf. Sie befinden sich oft in 1 A-Lagen der Innenstädte. Kunden, die die Kaufhäuser besuchen, kaufen auch in der Nachbarschaft ein und nutzen die Gastronomie in der Umgebung. Warenhäuser kommen daher der gesamten Innenstadt zugute und sind für diese systemrelevant.

Allianz für Innenstädte

Um einer Verödung der Innenstädte entgegenzuwirken, bedarf es daher schnell der Einrichtung „Runder Tische“ mit Vertretern der betroffenen Städte, der Unternehmen und den Immobilieneigentümern. Es gilt, Zukunftsstrategien und Perspektiven zu entwickeln statt Schließungen zu verkünden! Ziel muss es sein, möglichst viele Einzelhandelsstandorte zu erhalten und möglichst viele Arbeitsplätze zu sichern.

Zur Stärkung des stationären Handels in unseren Innenstädten müssen dabei die Chancen der Digitalisierung noch stärker genutzt werden. Dies reicht von digitalen Produktinformationen des stationären Handels vor Ort bis hin zu mobilen Bezahlssystemen. Diese Ansätze müssen handelsseitig ausgebaut und im Kundeninteresse fortentwickelt werden. Die Immobilieneigentümer müssen zudem für faire Mieten sorgen und eine und genutzte statt leerstehende Handelsimmobilien sind auch im Interesse der Eigentümer.

Die bestehende Ungleichbehandlung zwischen dem Handel in den Innenstädten und dem Online-Handel, aber auch der „Grünen Wiese“, muss beendet werden. Dies betrifft unter anderem die strengen Regelungen zur Ladenöffnung. Während der Online-Handel ohne Einschränkungen an 7 Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag läuft, muss sich der stationäre Handel in den Innenstädten an den strengen Vorgaben der Ladenöffnungsgesetze der Länder orientieren. Städten und Gemeinden muss es in Abstimmung mit dem örtlichen Handel und bei grundsätzlicher Beachtung der Sonntagsruhe ermöglicht werden, Ladenöffnungszeiten zukünftig bedarfsgerecht und flexibel eigenständig festzulegen.

Darüber hinaus müssen weitere Anreize für die Innenstädte, wie etwa steuerliche Erleichterungen für die Sanierung oder den Umbau von Einzelhandelsimmobilien oder auch die Einführung einer Produktversandsteuer, geprüft werden. Mit letzterem könnte es gelingen, die durch den Online-Handel entstehenden Verkehrs- und Umweltbelastungen zu reduzieren und den Online-Handel an den Infrastrukturkosten des Transportverkehrs sowie den Umweltbelastungen angemessen zu beteiligen.

Hinzukommen müssen eine gute Nutzungsmischung von Handel, Wohnen, Arbeiten und Freizeit in den Innenstädten. Auch ein attraktives Gastronomieangebot, Kulturveranstaltungen sowie das Abhalten von Märkten tragen zu einer attraktiven Innenstadt bei. Daher gilt: Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind Krise und Chance zugleich: Durch angepasste Gewerbemieten und eine kooperative Zusammenarbeit der Innenstadtakteure können unsere Zentren wieder an urbaner Qualität gewinnen.

Lebendige Innenstädte schaffen - Kommunen stärken

Lebendige Innenstädte haben weit über die Versorgung hinaus zentrale Bedeutung. Für Bürger und Touristen haben Innenstädte einen hohen Identifikationswert. Sie sind Aufenthaltsmittelpunkt und bilden die „Visitenkarte“ einer Stadt. Städte und Gemeinden sind daher in der Pflicht. Sie können ihrer Verantwortung zur Belebung der Innenstädte, insbesondere durch gestalterisch gelungene Einkaufsstraßen, durch Plätze mit hoher Aufenthaltsqualität, durch gute Wegebeziehungen zwischen den Einzelhandelslagen, durch einen gut ausgebauten ÖPNV, durch ein gutes Parkplatzangebot und nicht zuletzt durch die Gewährleistung von Sicherheit und Sauberkeit nachkommen.

Das vollständige Positionspapier des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 2.9.2020 ist zu finden unter:

www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Aktuelles/2020/Rettet%20unsere%20Innenstädte/

Kommunalbefragung „Open Data“

Welche Chancen, Barrieren und Risiken birgt die Bereitstellung offener Daten in der Verwaltungspraxis? Im Auftrag der Bertelsmann Stiftung führte das Difu eine bundesweite Online-Befragung unter deutschen Kommunen durch.

in: LebensWerte Kommune, Ausgabe 4/2020

Offene Daten bilden einen wichtigen Baustein der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung. Um amtliche Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen zu können, müssen Verwaltungsprozesse jedoch oftmals neu ausgerichtet werden. Die Chance auf entsprechende Reformen besteht etwa darin, bestehende Datensilos aufzubrechen und mit der Öffnung von Datenbeständen mehr Beteiligung und Transparenz in Verwaltung und Politik zu ermöglichen. Gleichzeitig zeigt sich vor dem Hintergrund sich ändernder gesellschaftlicher, technologischer und ökonomischer Rahmenbedingungen immer stärker die Bedeutung offener Daten. Sie können als ein wichtiger Treiber von Innovationen und technologischen Entwicklungen wirken - sowohl in der öffentlichen Verwaltung als auch in Unternehmen.

Unterstützt durch die 2009 unter Barack Obama ins Leben gerufene Open Government Partnership Initiative (OGP) haben offene Verwaltungsdaten in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. An der globalen Initiative nehmen mittlerweile 78 Staaten teil und verpflichten sich somit zur Schaffung von mehr Transparenz und politischer Teilhabe (Open Government Partnership 2019). Offene Verwaltungsdaten werden von Verwaltungen bereitgestellt. Als offene Daten werden prinzipiell Daten bezeichnet, die ohne Einschränkungen genutzt, wiederverwendet und verteilt werden können (International Open Data Charter 2015).

Open Data in Kommunen

Die Bereitstellung und Nutzung offener Daten in Kommunen ist in Deutschland regional stark unterschiedlich. Während in einigen Bundesländern ein Teil der Kommunen offene Daten bereits proaktiv bereitstellt, findet in vielen Kommunen bis dato keine Bereitstellung statt. Festhalten lässt sich, dass deutschlandweit aktuell rund 90 der 10.795 Kommunen offene Datenportale betreiben (Open Data Atlas 2020). Dabei zeigt sich eine ungleiche Verteilung zwischen größeren Städten und kleineren Gemeinden. Zu den Kommunen, die Daten bereitstellen, zählen 43 Prozent der Großstädte, aber nur fünf Landkreise und lediglich 30 kleinere Gemeinden. Dabei stellen nicht alle Kommunen thematisch vergleichbare Datensätze oder ein ähnliches Volumen an Datensätzen bereit.

Kommunen wie die Städte Bonn, Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, Freiburg i. Br. und Moers sowie die von der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur (KDVZ) vertretenen Kommunen veröffentlichen und kuratieren bereits seit mehreren Jahren offene Daten und zählen somit zu den kommunalen Vorreitern. Doch die Anzahl der Kommunen, die offene Daten als Betätigungsfeld für sich entdecken, wächst. In vielen Städten findet derzeit eine intensive Debatte zum Umgang mit vorhandenen und zukünftig zu generierenden Datenbeständen statt. Dabei geht es in den kommunalen Debatten um Themen wie Transparenz, Datenschutz und Datensicherheit, aber auch um den Wettbewerb und wirtschaftliche Folgen der Nutzung von Daten im Rahmen der digitalen Daseinsvorsorge.

Vor diesem Hintergrund hat das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) im Mai 2020 im Auftrag der Bertelsmann Stiftung eine Kommunalbefragung durchgeführt. Dazu wurden 1.145 kommunale Verantwortliche für das Thema Datenkoordination und -veröffentlichung in Städten und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner:innen angeschrieben, um die kommunale Sicht auf Fragen zum Thema Open Data näher zu beleuchten. Durch ein breites Fragenspektrum sollen die unterschiedlichen Perspektiven der Städte und Kommunen in ihrer Gesamtheit abgebildet werden. Dies umfasst etwa persönliche Einschätzungen zu Chancen und Risiken der Nutzung offener Daten in der Kommune, über die Abfrage, welche Faktoren für die Entscheidung, offene Daten bereitzustellen, ausschlaggebend waren, bis hin zur gewünschten Unterstützung bei der Konzeption und Umsetzung einer eigenen Open-Data-Strategie.

Chancen, Risiken und potenzieller Mehrwert

Für die meisten Kommunen sind offene Verwaltungsdaten ein relativ neues Tätigkeitsfeld. Dies zeigt sich darin, dass ein Drittel der Befragten angibt, sich bisher nur anlassbezogen mit dem Thema zu befassen. Nur drei von zehn Befragten haben sich bereits intensiv mit Fragen von Open Data auseinandergesetzt. In der kommunalen Verwaltung werden an vielen Stellen Daten generiert und für Zwecke der eigenen Kommunikation und/oder der amtlichen Statistik bereinigt, aufbereitet und angepasst, beispielsweise wenn es um die Übernahme von Daten in die jährliche Haushaltsplanung oder die Erhebung, Auswertung und Präsentation themenspezifischer Datenbestände, etwa zu Bildung, Integration, Nachhaltigkeit oder Pflege, geht. Die Verarbeitung von (offenen und nicht offenen) Daten gehört somit zu den alltäglichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Beschäftigten. Mehr als die Hälfte der befragten kommunalen Beschäftigten ist mit diesen Prozessen vertraut und verarbeitet selbst häufig oder sehr häufig Daten.

Offene Daten bieten einen Mehrwert für viele verschiedene Interessengruppen, die ganz unterschiedliche gesellschaftliche oder unternehmerische Interessen an offenen Verwaltungsdaten haben können. Hierzu zählen in erster Linie Bürger:innen, lokale und gemeinnützige Organisationen sowie regionale Unternehmen, aber auch Programmierer:innen und Entwickler:innen, Journalist:innen und Wissenschaftler:innen. Eine häufig nicht direkt angeführte Personengruppe sind die Verwaltungsmitarbeiter:innen selbst. Denn offene Daten eröffnen die Chance, Fachabteilungen der Verwaltung effizienter miteinander zu verknüpfen und bestehende Datensilos aufzubrechen. Die Nutzung offener Datenformate ermöglicht zudem die schnelle sowie zweck- und anlassbezogene Umwandlung in entsprechend benötigte Endformate, beispielsweise für die Erstellung von Berichten und Präsentationen. So konnte die Freie und Hansestadt Hamburg beispielsweise feststellen, dass mehr als die Hälfte der Zugriffe auf die bereits veröffentlichten offenen Verwaltungsdaten aus dem eigenen Intranet erfolgte und die eigenen, offenen Verwaltungsdaten somit die effizientere kommunikative Ver-netzung innerhalb der Verwaltung unterstützen (Smart Service Welt 2020).

Dass offene Daten auch in den befragten Kommunen für viele verschiedene Nutzergruppen einen Mehrwert bieten, darin sind sich die Befragten einig. Geht es allerdings um die Nutzergruppen, die von den offenen Daten am meisten profitieren, dann werden an erster Stelle

Wissenschaftler: innen und Bildungseinrichtungen genannt. An zweiter Stelle finden sich auf die Sammlung von Daten spezialisierte Unternehmen, gefolgt von Bürger:innen. Die eigene Verwaltung sehen die Befragten erst an vierter Stelle.

Den direkten Mehrwert offener Daten wiederum sehen die Befragten in erster Linie bei den Bürger:innen, die demnach besonders stark von Open Data profitieren, da offene Daten zur einer verbesserten Information beitragen. Mehr als 80 Prozent sehen diesen Mehrwert von offenen Daten. Prinzipiell können offene Daten auch die Identifikation mit der Kommune erhöhen, etwa indem die Mittelverwendung durch offene Haushaltsdaten und weitere Indikatoren transparent gemacht wird, was das Vertrauen der Bürger:innen in die gefühlte Leistungsfähigkeit der Kommune stärken könnte. Doch führen offene Daten nach Einschätzung der Befragten nicht automatisch dazu, dass die Bürger:innen sich stärker mit ihrer Kommune identifizieren. Die Befragten messen der stärkeren Identifikation der Bürgerinnen durch offene Daten die geringste Bedeutung unter den abgefragten Aspekten bei. Hingegen erwarten rund zwei Drittel der befragten Kommunen eine verbesserte Beteiligung der Bürger:innen durch Open Data. Auch die Kommunen selber werden als Gewinner von offenen Daten gesehen, etwa durch die Entwicklung neuer Anwendungen und Geschäftsmodelle. Auf den Spitzenplätzen zwei, drei und vier der am häufigsten genannten Mehrwerte offener Daten aber finden sich der vereinfachte Austausch zwischen den verschiedenen Fachämtern innerhalb der Verwaltung als auch den kommunalen Unternehmen, gefolgt von neuen Impulsen für einen Wandel der Verwaltungskultur sowie mehr Transparenz in der kommunalen Entwicklung. Rund die Hälfte der Befragten sieht jeweils in der Arbeitserleichterung für kommunale Beschäftigte und einem verbesserten Austausch der Kommunen mit Wirtschaft und Zivilgesellschaft Potenziale für einen Mehrwert durch Open Data.

*Das Material zur Kommunalbefragung „Open Data“ kann abgerufen werden unter:
<https://difu.de/projekte/kommunalbefragung-open-data>*

Bankensterben:

Projekt im Taunus macht Hoffnung für Kommunen

2 Banken, Eine Filiale

Es war hochumstritten und deutschlandweit beachtet, was Sparkasse und Volksbank Anfang des Jahres in einem kleinen Ort im Taunus gemacht haben. Sie legten die beiden Banken, die geschlossen werden sollten, einfach in einer Filiale zusammen. An 2 Tagen hat die Sparkasse darin geöffnet, an 2 Tagen die Volksbank. Jetzt soll das Modell in weiteren Gemeinden eingeführt werden.

In Deutschlands Gemeinden grassiert das große Bankensterben. Immer wieder wurde darüber berichtet, wie sich kleine Gemeinden - meist wenig erfolgreich - gegen das Sterben der letzten Filiale in ihrem Ort gewehrt haben. Zwar gibt es eine Reihe erfolgreicher Proteste und auch einiges an Ideen, wie Betriebskosten gesenkt werden können. Langfristig haben sich bisher aber nur wenige Konzepte als erfolgreich erwiesen. KOMMUNAL hat im vergangenen Jahr die erfolgreichsten Konzepte zusammengetragen.

Ein Konzept gegen das Bankensterben sorgte europaweit für Beachtung

Umso mehr Aufmerksamkeit bekam deutschlandweit und sogar international ein Vorstoß von Sparkasse und Volksbank im Taunus. In einem Pilotversuch legten Sie im kleinen, 7.000 Einwohner Dorf, Bad Soden-Neuenhain eine Filiale der Volksbank und eine Sparkasse zusammen in eine Filiale. So könnten massiv Betriebskosten gespart werden, war damals die Idee.


Offiziell nennt sich das Konzept „Finanz-Punkt“. Bank und Sparkasse wechseln sich bei der Nutzung einer Immobilie ab und sparen somit Kosten.

Das Interesse jedenfalls ist riesig. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung zitiert den Vorstandsvorsitzenden der Taunus-Sparkasse Oliver Klink mit den Worten: „Wir sind überwältigt, welche Resonanz im gesamten Bankensektor wir national und international hervorgerufen haben. Neben einer Anfrage aus Japan äußerten auch zahlreiche deutsche Geldinstitute Interesse an dem Konzept“. Auch von den Kunden würde das System vor Ort angenommen. Probleme, etwa, dass die eine Bank der anderen versucht, Kunden wegzunehmen, gebe es nicht. Auch die Kunden selbst wüssten sehr genau, an welchen Tagen sie es mit welcher Bank zu tun haben und wer ihre Ansprechpartner sind.

26 weitere solcher Banken sollen in diesem Jahr eröffnen und so das Bankensterben aufhalten. Die Corona-Krise scheint diese Art der Filialen nun noch zu beschleunigen. Allein im Monat Juni eröffnen dem Bericht zufolge sechs neue solcher „Finanz-Punkte“, sprich, Teilzeitfilialen. Bis zum Ende des Jahres sollen es sogar 26 Standorte sein. Ein Teil davon wird wohl aus Selbstbedienung-Standpunkten bestehen, hier gibt es also keinen Ansprechpartner vor Ort sondern nur Automaten. Einige würden jedoch auf diese Weise auch als „Filialstandorte“ mit entsprechenden Beratungsmöglichkeiten und Mitarbeitern bestehen bleiben.

29. Juni 2020

<https://kommunal.de/bankensterben-taunus?>

<p>Impressum: Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V. 01127 Dresden Großenhainer Straße 99 Tel.: 0351-4827944 oder 4827945 Fax: 0351-7952453 info@kommunalforum-sachsen.de www.kommunalforum-sachsen.de Redaktion: A. Grunke V.i.S.d.P.: P. Pritscha</p>	<p><i>Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.</i></p>	<p>SACHSEN</p> 
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------